

# STADT ASCHERSLEBEN

Eigenbetrieb Abwasserentsorgung (EBA)

## Antrag auf Befreiung der Abwassergebühr / Zählerwechsel

gemäß § 3 Abs. 6 der zentralen Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung bzw. § 2 Abs. 3 Gebührensatzung für die dezentrale Abwasseranlage

Name: .....

Vorname: .....

Adresse: .....

Kunden / Verbrauchst.-Nr. ....

zu erreichen unter (Tel.-Nr.): .....

Verwendung des Trinkwassers, für welches keine Abwassergebühr entrichtet werden soll:

.....

### Von der Installationsfirma auszufüllen:

<b>Zähler neu:</b>	
Zählertyp:	Eichdatum:
Zählergröße	Einbauort:
Zählernummer:	
<b>vom EBA auszufüllen:</b>	<b>Zählerwechsel (Grund):</b>
Zählerstand:	Zähler-Nr. alt:
Datum:	Zählerstand alt:
	Ausbaudatum:
<b>Hinweis:</b>	
<b>Die Inbetriebnahme der Wassermesseinrichtung (Wasseruhr) ist gebührenpflichtig und wird gemäß der in der Satzung definierten Abnahmegebühr abgerechnet.</b>	

.....  
Datum,

.....  
Datum,

.....  
Installationsfirma/  
Stempel/Unterschrift

.....  
Kunde

.....  
Mitarbeiter EBA

Hinweise zur Verwendung eines Gartenwasserzählers und der damit verbundenen Anerkennung von Abzugsmengen bei der Schmutzwassergebühr

### **Allgemeines**

Gemäß der Gebührensatzung besteht die Möglichkeit, für die mittels eines privaten Gartenwasserzählers gemessene, nachweislich nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleitete Wassermenge einen Abzug bei der Festsetzung der Schmutzwassergebühren zu berücksichtigen.

Dies gilt sowohl für Kunden mit einem zentralen Schmutzwasseranschluss (Kanalisation) als auch für Kunden mit dezentraler Schmutzwasserentsorgung (abflusslose Sammelgrube). Durch den Gartenwasserzähler verringert sich die von Ihnen zu bezahlende Schmutzwassergebühr. Bitte prüfen Sie, ob die Kosten für den Einbau des Zählers und seiner Vorhaltung durch die Einsparkosten für das abgesetzte Schmutzwasser abgedeckt werden. Beschaffung, Einbau und Verplombung des Zählers hat der Eigentümer bzw. Kunde des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung auf seine Kosten zu tragen.

Der Gartenwasserzähler ist Eigentum des Grundstückseigentümers. Diesem obliegt die Überwachung und Überprüfung der installierten Messeinrichtung und der Eichfrist. Die zur Bewässerung des Grundstückes verbrauchten Trinkwassermengen werden vom Gartenwasserzähler erfasst und bleiben bei der Berechnung der Schmutzwassergebühr unberücksichtigt.

### **Eichung/Beglaubigung**

Gartenwasserzähler werden als Wasserunterzähler im geschäftlichen Verkehr verwendet. Sie müssen geeicht oder von einer staatlich anerkannten Prüfstelle beglaubigt sein. Eichung und Beglaubigung sind entsprechend dem Eichgesetz längstens sechs Jahre gültig. Der Grundstückseigentümer ist für die Eichung/Beglaubigung des Wasserzählers verantwortlich und trägt auch die dabei entstehenden Kosten. Bei nicht geeichten Zählern bzw. bei abgelaufener Eichung kann keine Schmutzwassergebührenminderung gewährt werden.

### **Einbauvorschriften**

Der Gartenwasserzähler ist an einem frostsicheren und zugänglichen Ort in die Leitung einzubauen, die ausschließlich der Entnahme von Wasser dient, welches nicht in die zentrale Schmutzwasseranlage oder Sammelgrube eingeleitet wird.

### **Abnahme und Kosten**

Der eingebaute Gartenwasserzähler ist vom „Eigenbetrieb Abwasserentsorgung“ kostenpflichtig abnehmen zu lassen. Die Abnahme ist die Voraussetzung für die Anerkennung des Gartenwasserzählers und der Verrechnung der zur Bewässerung verbrauchten Wassermengen bei der Gebührenabrechnung. Eine Abnahme muss nach dem Ersteinbau, Wechsel oder jeweils nach der Eichung/Beglaubigung des Wasserzählers erfolgen.

### **Wechsel/Austausch Gartenwasserzähler**

Nach Ablauf der Eichfrist haben Sie die Wahl zwischen dem Einbau eines neuen Gartenwasserzählers oder der erneuten Eichung des alten Zählers durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle. In der Regel dürfte der Einbau eines neuen Zählers kostengünstiger sein. Beim Austausch der Gartenwasserzähler ist zwingend darauf zu achten, dass bei Neuverplombung des neuen Gartenwasserzählers der alte und ausgebaute Gartenwasserzähler zwecks Ablesung des Zählerstandes vorgelegt wird. Liegt der bisherige Gartenwasserzähler nicht vor und kann der Zählerstand somit nicht ermittelt werden, ist der Eigenbetrieb berechtigt, die angemeldeten Abzugsmengen nicht anzuerkennen.